

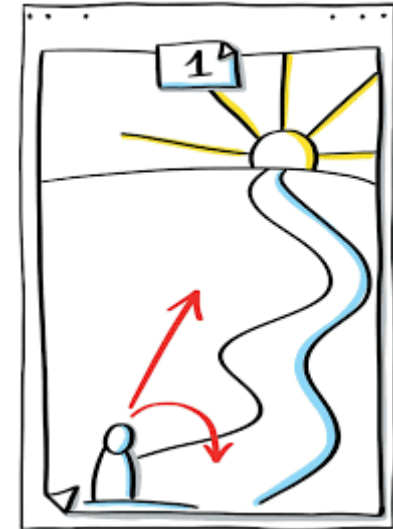
Informationsveranstaltung

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
im Bereich Pflegekinder mit Behinderung



Ablauf

- Begrüßung und Einführung
- Zentrale Eckpunkte des BTHG
- Neue Zuständigkeiten/ Aufgaben im LWL Jugenddezernat
- Inhaltliche Ausführungen, u.a.
 - zur Aufgabenwahrnehmung durch den LWL zum Konzept
 - zu den Eckpunkte des Landesrahmenvertrags
 - zur Kooperation und zur Zusammenarbeit
 - zur Software „Steppke“
- Pause
- Verständnis- und Rückfragen
- Ende der Veranstaltung



Zentrale Eckpunkte des BTHG

- Personenzentrierung (statt Einrichtungsfinanzierung)
- Gesamt- / Teilhabeplanung
- gegliedertes Reha-Recht (KV, RV, EGH etc.) soll sich nicht zu Lasten von Menschen mit Behinderung auswirken
- Fallsteuerung durch den/die Reha-Träger, nicht durch die Leistungserbringer
- Umfassende Beteiligung und Stärkung der Position der Leistungsberechtigten
- Modernisierung des Reha-Rechts (z.B. Hilfeplanung auf Basis der ICF)
- Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen) → Ausnahme: nicht bei Kindern und Jugendlichen

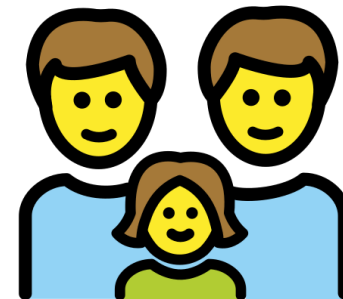


Neue Zuständigkeiten ab 01.01.2020 im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (gemäß AG-SGB IX NRW)

Generelle Zuständigkeit: Kreise, kreisfreie Städte

insbesondere

- ✓ Schulintegrationshilfen
- ✓ Familienunterstützende Dienste (FuD's)
- ✓ Autismusspezifische Leistungen ab Schuleintritt

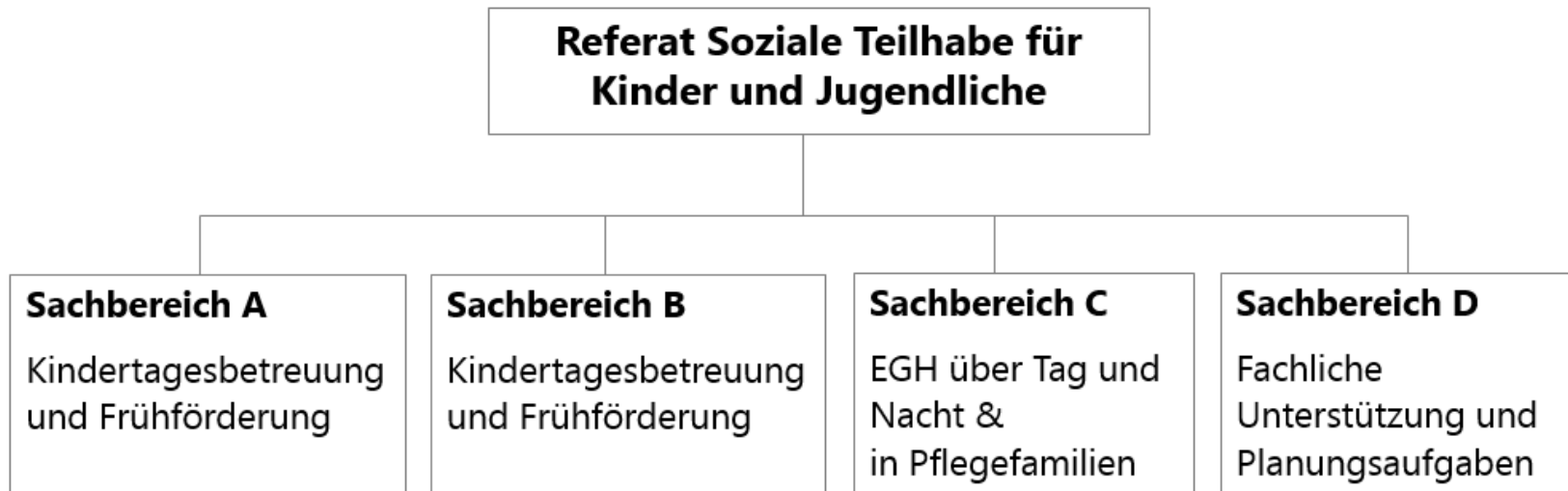


Ausnahme: Landschaftsverbände

- ✓ Frühförderung & Kindertagesbetreuung
- ✓ Leistungen über Tag und Nacht & zur Betreuung in Pflegefamilien

Bündelung der Aufgaben U18 im LWL-Jugenddezernat

- ✓ Kompetenzen für spezifische Anforderungen an Leistungen U18
- ✓ einheitliche und zielgerichtete Bedarfsermittlung (BEI_NRW KiJu) & Steuerung
- ✓ Neues Referat: Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche





Aufgabenwahrnehmung

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AG BTHG NRW ist der LWL ab 01.01.2020 zuständig für die Betreuung in einer Pflegefamilie gem. § 80 SGB IX.

Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

„Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 des Achten Buches. Bei volljährigen Leistungsberechtigten gilt § 44 des Achten Buches entsprechend. Die Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.“

Aufgabenwahrnehmung

Satz 4

„Regelungen über Verträge mit Leistungserbringern bleiben unberührt.“

D.h. der LWL steigt in die bestehenden Verträge mit freien Trägern ein.



Um Kontinuität zu gewährleisten können die öffentlichen Träger – sofern sie möchten – die Begleitung der bei ihnen bestehenden Pflegeverhältnisse fortsetzen. Sie erhalten eine Erstattungspauschale von monatlich 300 € je Einzelfall.

Aufgabenwahrnehmung

Dies beinhaltet als Aufgabe für den LWL, die Durchführung der Steuerung der Hilfen im Einzelfall

1. durch Fallmanagement (Prüfung von Anträgen, Zuständigkeiten, Erstattungsansprüchen etc. und Zahlbarmachung)

und

2. Hilfeplanung

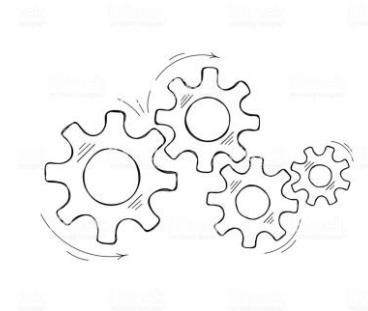
Der Bedarf wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über eine ständige Fortschreibung mit Hilfe des Bedarfsermittlungsinstruments ermittelt.

Kooperation

Die konzeptionelle Orientierung erfolgt in Anlehnung an das Modell der Sonderpflege gem. § 33 S. 2 SGB VIII des Systems der Westfälischen Pflegefamilien.

Eckpunkte der strukturellen Rahmung – Rahmenleistungsbeschreibung und Hinweise zur finanziellen Kalkulationsgrundlagen - finden sich im Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX NRW.

Die Leistungserbringung bei Neufällen erfolgt durch freie Träger.



Kooperation

Eckpunkte aus dem Landesrahmenvertrag und dessen Leistungsbeschreibung



- Beschreibung von Rechtsgrundlage
- Ziel und Personenkreis
- Art und Inhalt der Leistung
- Umfang der Leistung
- Qualität und Wirksamkeit
- personelle Ausstattung, sachliche Ausstattung
- Dokumentation und Nachweise

Kooperation

Eckpunkte aus dem Landesrahmenvertrag und dessen Leistungsbeschreibung

- Pflegeeltern mit besonderer Eignung und/oder professioneller Qualifikation
- Jährliche Fortschreibung der materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung, Berücksichtigung der Altersstufen
- Kalkulationseckwerte
 - Betreuungsverhältnis 1 : 15
 - Fachleistungsstunden zu buchbar
 - Auslastungsgrad 95 %
 - 10 % Co-Beratung
 - 25 % Overhead und Verwaltung
 - Mittelwert aus S 15 und S 17 St.4

Zusammenarbeit

Konzeptionelle Vorüberlegungen zur geplante Struktur der Zusammenarbeit

Orientierung an dem Kooperationsverbund Westfälische Pflegefamilien

1. Kooperationsvertrag zwischen freiem Träger und LWL Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche
2. Verträge zur Leistungsvereinbarung und Leistungserbringung orientiert am WPF-System
3. Weiterentwicklung des neuen Systems mit Strukturen wie Trägerkonferenz, Beraterarbeitskreisen, Qualitätskommission, AG's zu speziellen Themen, etc.
4. Gemeinsame Erstellung eines Qualitätshandbuchs mit der Beschreibung inhaltlicher und fachlicher Standards
5. Entwicklung eines Marketingkonzepts in Kooperation mit dem WPF-System

Kooperation und Zusammenarbeit



**Es bestehen auch vielfältige Kooperations- und
Zusammenarbeitserfordernisse mit den öffentlichen Trägern**

1. Satz 2 § 80 SGB IX

„Bei minderjährigen Leistungsberechtigten bedarf die Pflegeperson die Erlaubnis nach § 44 SGB VIII.“

Zuständig für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 87a SGB VIII)

Kooperation und Zusammenarbeit

2. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 87 SGB VIII)

Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen (§ 42) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.

- a. Fälle in denen sich ein Kind/Jugendlicher im Rahmen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie befindet
oder
- b. als örtlicher Träger führen Sie eine Inobhutnahme durch und es stellt sich heraus, dass dieses Kind dem Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem BTHG zugeordnet werden muss und es nicht wieder in seine Herkunftsfamilie zurück kann.

Kooperation und Zusammenarbeit

3. In Einzelfällen, in denen der Träger in der Betreuung der Pflegefamilie/-person sind, benötigt der LWL gem. § 72 a SGB VIII in regelmäßigen Abständen die Mitteilung, dass die erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG der im Haushalt der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen eingesehen wurden.

Kooperation und Zusammenarbeit



Annexleistungen

Da gem. § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des BTGH die Kreise und kreisfreien Städte für einen Teil der Eingliederungsleistungen für Personen bis zur Beendigung einer Schulausbildung zuständig bleiben, ist hinsichtlich der Gewährung von Annexleistungen (SGB IX, § 78 Assistenzleistungen, § 81 , § 82 Leistungen zur Förderung der Verständigung, § 83 Leistungen zur Mobilität, § 84 Hilfsmittel) eine enge Kooperation notwendig.

Kooperation und Zusammenarbeit

Webbasierte Software „Steppe“

Alle Kinder in Steppe

Adressnummer	Vorname	Name	Geburtsjahr	Geschlecht	Status	Träger	Vermittlungsdatum	Vermittlungsort	Führungszeugnis
1	Max	M	1998	männlich	Vorbereitung (vor Vermittlung)				
2	Lina	M	1999	weiblich	Vorbereitung (vor Vermittlung)				
3	Michel	v	2002	männlich	Vorbereitung (vor Vermittlung)				
4	Marie	S	2000	weiblich	Vorbereitung (vor Vermittlung)				
6	Heinz	H	2005	männlich	Vorbereitung (vor Vermittlung)				

Kontakt

Unsere Internetseite

www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org

Hotline

Unser Team beantwortet Ihre Fragen zu Pflegekindern mit Behinderung. Insbesondere zu zukünftigen Zuständigkeiten und zum aktuellen Planungsstand. Montags bis Donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Tel: [0251/591-5010](tel:02515915010)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landschaftsverband

Westfalen-Lippe (LWL)

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Warendorfer Str. 25

48147 Münster

Tel.: 0251 591-01

Fax: 0251 591-33 00

lwl@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**